

FRAKTION DER SPD

IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

An das
Sekretariat des
1. Untersuchungsausschusses
der 15. Wahlperiode

Arbeitsgruppe
1. Untersuchungsausschuss

Harald Georgii

im Hause

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode 1. Untersuchungsausschuss		
Eingang	Anlg.	Az.
06.02.	/	
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung

Tel.: +49 - 30 - 227-50803
Fax: +49 - 30 - 227-56803
Email: georgii@spdfraktion.de

Platz der Republik 1
JKH 1.252, 1.253
11011 Berlin

Berlin, den 6. Februar 2003
HGii/Anmerkung.ADrs43-45

1. Zu den §§ 15-41
15-42
15-43

2. Völlig zusammen
mit den Abmäng-
ergebnis

Umlaufverfahren zu den Beweisanträgen 15-43 (neu) bis 15-45 (neu)
Ihr Schreiben vom heutigen Tage

Sehr geehrter Herr Gerland,

den im Umlaufverfahren zu fassenden Beschlüssen zu den Anträgen auf den Ausschuss-Drucksachen 43 (neu), 44 (neu) und 45 (neu) ist für die Koalitionsfraktionen jeweils folgender Vermerk anzufügen:

„Die Koalitionsfraktionen halten nochmals ausdrücklich fest:

Dem Antrag fehlen auch in der geänderten Fassung Angaben zu den Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll. Für die Zulässigkeit eines Beweisantrages ist die Angabe dessen, was der Zeuge im Kern bekunden soll, unverzichtbar (BGH St 39, 251). Völlig unbestimmt ist in dem Antrag, was Gegenstand der Wahrnehmung des Zeugen sein soll.

Im Kern handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag, der - zur Vorbereitung einer Beweiserhebung - erst mögliche Tatsachen liefern soll, über die gegebenenfalls später Beweis zu erheben ist. Zwar kann Beweisermittlungsanträgen nach freiem Ermessen nachgegangen werden, ein Anspruch der qualifizierten Minderheit nach § 17 PUAG auf Beschluss eines solchen Beweisermittlungsantrages besteht jedoch nicht. Eine aufgrund eines Beweisermittlungsantrages geladene Person könnte eigentlich auch nur im Wege einer informatorischen Anhörung, nicht aber als Zeuge vernommen werden.

- 2 -

Die Koalitionsfraktionen behalten sich ausdrücklich vor, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

Ansonsten gehen die Koalitionsfraktionen davon aus, dass der Zeuge nur über Erkenntnisse aus seiner Zuständigkeit befragt wird."

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

